

Herrn  
Rolf Kohn  
Fraktion DIE LINKE im LWL

**Hauspost**

Münster, 30.07.2018

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Arbeitsassistenz“**

Sehr geehrter Herr Kohn,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19.07.2018, die ich gerne beantworte. Soweit Sie Fragen stellen, die bereits in der beigefügten Bundestagsdrucksache 19/2339 (Anlage) beantwortet sind, erlaube ich mir auf die Antwort der Bundesregierung zu verweisen.

Folgendes möchte ich aber vorweg anmerken:

Schwerbehinderte Menschen haben nach § 185 Abs. 5 SGB IX einen gesetzlichen Anspruch auf notwendige Arbeitsassistenzleistungen. Anders als andere Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben, stehen sie nicht im Ermessen des Integrationsamts. Deshalb war diese Leistungsart auch nicht von den in der Vorlage 14/0348 beschlossenen Maßnahmen betroffen. Die Fallzahlen und die Bewilligungssummen sind in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Dies kann den Anlagen 1 und 3 der Bundestagsdrucksache sowie der beigefügten Tabellen zur Frage 2 entnommen werden. Soweit Sie formulieren, in den letzten Monaten gebe es aus diesem Bereich immer wieder Beschwerden über zu lange Bearbeitungszeiten, pauschale und willkürliche Kürzungen und verloren gegangene Unterlagen, sind diese Beschwerden jedenfalls für den LWL in aller Deutlichkeit zurückzuweisen.

Im Einzelnen beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

**1. Wie viele Anträge auf Arbeitsassistenz wurden in den letzten 10 Jahren beim LWL gestellt, wie viele wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt (bitte nach Jahren getrennt auflisten)**

Verwiesen wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/2339, dort Anlage 1, Arbeitsassistenz-Förderfälle 2008 - 2017 = Zahl der jährlich geförderten schwerbehinderten Menschen). Die Zahl der Ablehnungen lag in den letzten 10 Jahren bei 0 - 5 Fällen jährlich.

**2. Wie entwickelten sich die Ausgaben des Integrationsamts in den letzten 10 Jahren für Assistenzleistungen?**

Verwiesen wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/2339, dort Anlage 3, Ausgaben für die Jahre 2008 bis 2017).

**3. Hatten die zu geringen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe einen Einfluss auf die Ausgaben für Arbeitsassistenzleistungen, wie dies bei den Ausgaben für die Förderung von Inklusionsbetrieben der Fall war?**

Nein.

**4. Inwieweit wurden in den letzten 10 Jahren die Mittel des Integrationsamts nicht ausgeschöpft und wie hoch waren die jeweiligen Restbeträge? Wie hoch waren die Rücklagen und wie hoch die für Folgejahre gebundenen Mittel?**

Hinsichtlich der dem LWL-Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel wird auf die Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/2339, Anlage 2) verwiesen. Zudem wird auf die vorliegenden Jahresberichte des Integrationsamtes hingewiesen, in denen regelmäßig auch über die Mittelbindungen berichtet wird.

Bei jedweder weiterer Betrachtung ist dieser Punkt sorgfältig zu bedenken. Das Integrationsamt leistet hier vorbildliche Arbeit für die Arbeitsplatzsicherheit von Menschen mit Behinderung. Andererseits sind seine Mittel nicht unendlich und müssen sorgfältig geplant und verwaltet werden. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der vorausschauenden Beschlüsse der LWL-Gremien bislang gelungen.

<b>Jahr</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>gebundene Mittel</b>
2009	79,2 Millionen Euro	26,8 Millionen Euro
2010	80,1 Millionen Euro	30,9 Millionen Euro
2011	82,5 Millionen Euro	34,6 Millionen Euro
2012	83,5 Millionen Euro	38,3 Millionen Euro
2013	79,9 Millionen Euro	41,1 Millionen Euro
2014	70,2 Millionen Euro	42,8 Millionen Euro
2015	70,2 Millionen Euro	42,4 Millionen Euro
2016	77,5 Millionen Euro	45 Millionen Euro
2017	82,5 Millionen Euro	46,1 Millionen Euro

Den Zahlen kann entnommen werden, dass die Ausgleichsabgabemittel sowie die liquiden Mittel in den letzten Jahren wieder gestiegen sind. Die Verwaltung wird hierzu im Sozialausschuss berichten.

Was die liquiden Mittel angeht, wurde schon mehrfach berichtet, dass sich die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter - zumindest in NRW - verlagert hat: zunehmend weg von Einzelfallhilfen an Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen hin zur dauerhaften Förderung und Finanzierung von Unterstützungsstrukturen bzw. Struktur-Maßnahmen und -programmen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese Bindungen der Integrationsämter sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Erforderlich ist eine Rücklage in Höhe von mindestens einer Jahresausgabe, um liquide, damit handlungsfähig und ein verlässlicher Partner der Arbeitgeber, der schwerbehinderten Menschen, der Inklusionsbetriebe und der IFD in Westfalen-Lippe zu bleiben.

**5. Für welche Formen der Arbeitsassistenzen wurden die Mittel jeweils verausgabt, Gebärdensprachdolmetscher\*innen, Schriftdolmetscher\*innen, Mobilitätsassistenten\*innen, Kommunikationsassistenten\*innen?**

Das wird nicht erfasst. Neben den oben genannten kommen auch sonstige Assistenzleistungen in Betracht, beispielsweise für sehbehinderte und körperbehinderte Menschen.



## **6. Wie hoch waren die Stundensätze für die Assistenten\*innen, aufgegliedert nach den jeweiligen Assistenzarten?**

Die Sätze für Gebärden- und Schriftdolmetscher sind in den jeweiligen Rahmenvereinbarungen des Integrationsamts mit dem Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher NRW und dem Landesverband der Schriftdolmetscher festgeschrieben. Seit dem 01.08.2017 betragen sie:

75 Euro/vorher 68 Euro für Gebärdensprachdolmetscher  
70 Euro/vorher 55,50 Euro für Schriftdolmetscher.

Im Übrigen gibt es keine Rahmenvereinbarungen. Vor dem Hintergrund, dass Arbeitsassistentenleistungen Aufwendungen abdecken sollen, die sich an Hilfs- und Unterstützungstätigkeiten orientieren, für die eine besondere Ausbildung oder Qualifikation in der Regel nicht erforderlich ist, richtet sich der anerkannte Stundensatz an EG 2 TVL. Dieser beträgt aktuell 11,95 Euro (AN-Brutto) und 14,24 Euro (AG-Brutto).

## **7. Welche Behinderungsarten weisen die Leistungsberechtigten auf, die Assistenzen erhielten?**

- Gehörlosigkeit/ Hörbehinderung
- Blindheit/ Sehbehinderung
- Krankheiten des Skeletts
- Nervenkrankheiten
- Epilepsie
- Organerkrankungen
- Psychische Erkrankungen

## **8. Inwieweit wendet der LWL die o.g. Empfehlung der BIH an?**

In der BIH haben sich die 17 Integrationsämter in Deutschland zur Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zusammengeschlossen. Die BIH erarbeitet Entscheidungshilfen, um eine einheitliche Bewilligungspraxis in den Bundesländern herzustellen und somit für gleichwertige Leistungen zu sorgen.

**9. Wurden in der Vergangenheit beim LWL Assistenzleistungen pauschal oder ohne Ankündigung und Kommunikation gekürzt?**

Nein

**10. Wie lange sind im Durchschnitt die Bearbeitungszeiten für die Anträge?**

Bei den Leistungen der Arbeitsassistenz, ist es erforderlich, am Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen mit dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Menschen die Arbeitssituation und die konkreten Schwierigkeiten am Arbeitsplatz zu besprechen. Deshalb gehen einer Bewilligung in der Regel Betriebsbesuche ggf. unter Beteiligung des technischen Beratungsdienstes, des IFD, des Fachdienstes für sehbehinderte Menschen oder des Fachdienstes für hörbehinderte Menschen voraus. In diesen Terminen vor Ort wird der Bedarf umfassend erörtert und geprüft. Da der schwerbehinderte Mensch in die Lage versetzt werden soll, seine Tätigkeit möglichst selbständig auszuüben, wird vor Ort auch geprüft, ob durch sonstige Leistungen (z. B. Arbeitsplatzgestaltungen oder technische Arbeitshilfen) der Assistenzbedarf gemindert werden kann. In Einzelfällen sind auch andere Rehabilitationsträger an dem Verfahren beteiligt.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beträgt 89 Tage. Diese Bearbeitungszeit ist erforderlich und wäre angesichts der komplexen Fragestellungen allenfalls marginal zu verkürzen.

**11. Wie viele Widersprüche, wie viele Klagen gab es bisher wegen nicht bedarfsgerechten Leistungen des LWL (nach Jahren getrennt auflisten)**

Die Widersprüche und Klagen aus der Begleitenden Hilfe werden nicht differenziert nach Leistungsarten erfasst. Die Widersprüche wegen nicht oder zu niedrig gewährter Arbeitsassistenz lagen in den letzten Jahren geschätzt bei nicht mehr als 3 bis 5 pro Jahr.

**12. Hat der LWL die Honorarsätze der Gebärdensprachdolmetscher\*innen dem JVEG angepasst? Wenn nicht, wie hoch sind die vom LWL gezahlten Honorarsätze?**

Ja.

**13. Wird beim LWL eine Assistenz auch zum Zwecke der Ausbildung- ob schulisch, überbetrieblich oder betrieblich bewilligt?**

Bei Arbeitsassistenz in Ausbildungsverhältnissen erbringt das Integrationsamt nach § 49 Abs. 8 SGB IX in Abstimmung mit und im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit für die Dauer der Ausbildung die Arbeitsassistenzleistung. Die Kosten werden von der Agentur erstattet.

**14. Wie viele Widersprüche seitens der Betroffenen gab es hierbei, wie viele Beschwerden, auch von anderer Seite?**

Widersprüche und Beschwerden sind nicht bekannt.

**15. Durch welche konkreten Handlungen wird die strengere Ermessensausübung im Einzelfall durchgeführt? Gibt es dazu interne Anweisungen? Gab es dazu Gespräche mit den zuständigen Sachbearbeiter\*innen?**

Die Arbeitsassistenzleistungen stehen nicht im Ermessen des Integrationsamts. Maßgebliches Prüfungskriterium ist der gesetzliche Begriff der Notwendigkeit. Hierzu hat die BIH Richtlinien erarbeitet, die derzeit überarbeitet werden.

Ich setze Ihr Einverständnis voraus, dass ich dieses Schreiben auch den anderen Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung zur Kenntnis gebe.

Mit freundlichen Grüßen

  
Matthias Löb

Anlage